

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 52

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derlich sein werden, und Sie gleichzeitig um Einsendung einiger Verzeichnisse zu ersuchen, deren Spezifikation in Nachstehendem enthalten ist.

Demgemäß werden sie ersucht um Einsendung

1) Eines genauen Nominativat sammlicher auf Anfang 1875 effektiv disponiblen Artillerieoffiziere aller Gattungen, die nach dem neuen Gesetz in Auszug und Landwehr (beides getrennt gehalten) dienstpflichtig sind.

Dabei ist anzugeben, in welchen taktischen Einheiten diese Offiziere bis jetzt eingeteilt waren und diejenigen speziell zu bezeichnen, die nur als Parktrainoffiziere brevetiert oder behandelt worden sind.

2) Eines Verzeichnisses der in obigem Nominativat aufgeführten Offiziere, wie sie der Kanton einzuhalten resp. zu vertheilen gedenkt in die zu stellenden Batterien und Positionskompanien des Auszuges und der Landwehr.

Hiebei empfehlen wir Ihnen

a. Verderhand keine neuen Batteries- und Kompanie-Kommandanten zu ernennen;

b. Keiner taktischen Einheit mehr als einen überzähligen Offizier zuzutheilen;

c. Einen allfälligen Überschuss an Offizieren zur Verfügung des Bundes für die neu zu bildenden Corps zu halten.

d. Von den bisherigen Parktrainoffizieren gar keine und ebenso wenig von den bisherigen Offizieren der Parkkompanien den künftigen Feldbatterien und Positionskompanien zuzutheilen; diese Offiziere sind zur Verfügung des Bundes zu halten zur Formation der Parkkolonnen, der Trainbataillone, sowie der Feuerwerkerkompagnien.

e. Zu den Batterien und Kompanien des Auszuges können noch Hauptleute oder zur Beförderung sich empfehlende Oberleutnants bis zum 35. Altersjahr oder in noch höherem Alter stehend eingeteilt werden, wenn solche sich bereit erklären, noch einige Jahre im Auszug zu dienen.

f. Bei Vertheilung der Offiziere auf die Batterien und Positionskompanien ist nicht zu überschauen, daß zukünftig die einmal der einen oder andern Artilleriegattung zugethielten Offiziere permanent bei denselben verbleiben.

3) Eines Nominativat sammlicher zur Zeit wirklich vorhandener Aspiranten I. Klasse, welche die bisherige Schule I. Klasse, also die Rekrutenschule, schon durchgemacht haben.

4) Eines Verzeichnisses der Anzahl aller auf 1. Jänner 1875 nach jetzigen Dienstkontrollen dienstpflichtig bleibenden und wirklich vorhandenen Unteroffiziere (von jedem Grade), Arbeiter, Spielleute und Soldaten, nach Artilleriegattungen und nach Auszug und Landwehr geschieden.

5) Eine Übersicht, wie die Kantone diese verfügbaren Bestände in ihre Batterien und Positionskompanien zu vertheilen gedenken, in allen einzelnen Unteroffiziersgraden, Arbeiter, Spielleute, Soldaten und Angabe des Bestandes an überschüssig bleibender Mannschaft aller Grade ic.

In Bezug hierauf ist zu beobachten:

a. Der Bestand ist auf 15% Überzählige zu organisiren, welche auf Kanoniere, Train, Unteroffiziere, Arbeiter u. s. w. gleichmäßig zu vertheilen sind.

b. Wo die Zahl der dermalen vorhandenen Mannschaft des Auszuges zu der ganzen von einem Kanton zu stellenden Zahl Batterien und Positionskompanien nicht ausreicht, sind zuerst so viel wie möglich taktische Einheiten im Normalstand plus 15% Überzählige zu organisiren und der Rest als Stamm zu verwenden für die noch fehlende Einheit, die alsdann nach und nach durch Rekrutirung komplettirt wird.

c. Um wo möglich die Batterien des Auszuges vollzählig zu erhalten, darf für deren Organisation auch noch auf die im neuen Auszugsalter stehenden von bisherigen Batterien des Auszuges in Positions- und Parktrainkompanien der bisherigen Reserve übergegangene Kanoniers und Trainmannschaften zurückgegriffen werden.

Dagegen

Dürfen nicht andere Kanoniermannschaften der Positionskompanien oder Mannschaft der bisherigen Parkkompanien und

Trainmannschaft, welche seiner Zeit speziell als Parktrainmannschaft rekrutirt wurde, in die künftigen Batterien des Auszuges hinzugezogen werden.

d. Die bisherigen Kanonierkorporale sind für die künftigen Batterien und Positionskompanien als Kanonierwachtmäster zu rechnen, in den Aeuwelten indessen noch als Korporale aufzuführen.

e. Es sind vorläufig keine neuen Unteroffiziere zu ernennen und keine Unteroffiziersbeförderungen vorzunehmen.

f. Alle Unteroffiziere, Arbeiter, Spielleute und Soldaten, welche nach obigen Bestimmungen nicht zur Bildung der Batterien, der Positionskompanien und des Unterrains des künftigen Auszuges und der Landwehr benötigt sind, sind dem Bunde zur Verfügung zu halten für die Bildung der Parkkolonnen, Feuerwerkerkompagnien und Trainbataillone. Es sind hierbei namentlich solche ins Auge zu fassen, welche sich zur Verwendung bei den zu bildenden Parkkolonnen und Trainbataillonen oder zur Beförderung zu Offizieren für diese Einheiten eignen.

Alle diese Unteroffiziere, Arbeiter, Spielleute und Soldaten der Artillerie, welche nicht zur Bildung der kantonalen Einheiten Verwendung finden, sondern dem Bunde zur Verfügung fallen, sind in ihrem Bestande auf den Übersichten gesondert, nach den Artilleriegattungen, denen sie bis jetzt angehören und nach Grad und Charge getrennt, auszuweisen.

Indem wir die Militärbehörden ersuchen, diese ziemlich ausgedehnten Arbeiten mit möglichster Beförderung anordnen zu wollen, machen wir sie darauf besonders aufmerksam, daß es sich bei denselben durchaus nicht um die Anlage der neuen Stammbürokratien oder der Nominativat der neuen Corps handelt. Die gewünschten Übersichten sind vielmehr nur eine Vorarbeit, die namentlich auch deshalb notwendig ist, damit der Bund in den Stand gesetzt wird, die Formation der eidgenössischen Truppenkörper an die Hand zu nehmen.

(Vom 22. Dezember 1874.)

Da im Jahre 1875 nicht nur die Mannschaft des Jahrganges 1855, sondern auch diejenige früherer Jahrgänge zur Instruktion einberufen wird, so ergibt sich für die Rekruten ein außerordentlicher Bedarf an Repetirgewehren und Stukern.

Um zur Deckung derselben die nötigen Verfügungen treffen zu können, erlauben wir uns folgende Fragen an sämtliche kantonalen Militärbehörden zu richten:

1. Welche Vorräthe an Repetirgewehren und Repetirstukern sind für die Rekruten pro 1875 verfügbar?

2. Wie viele Repetirgewehre und Stukern befinden sich in Händen derjenigen Klasse, welche mit nächstem Jahr in die Landwehr tritt?

A u s l a n d .

Deutsches Reich. (Inventory des Kriegsschäzes.)

Um 7. November ist nach dem hierauf bezüglichen Vorschriften der im Julius-Thurm zu Spandau aufbewahrte Kriegsschäz inventarisiert worden.

Die den Schäz bildenden 150 Millionen Franken sind in den beiden Stadtwerten des Thurmes derart verteilt, daß das obere 93,750,000 Franken und das untere 56,250,000 Franken in gemünztem Golde enthalt, davon $\frac{1}{4}$ in zwanzig Markstücken und $\frac{1}{8}$ in Zehn-Markstücken.

Die ganze Summe ist abgetheilt in Gruppen von 3,750 000 Franken und jede Gruppe umfaßt 10 Kisten à 375,000 Frs.

Beim Nachsehen zählten die Beamten die Gruppen und die Kisten und wogen dann die letzteren, eine nach der anderen. Die zu leicht oder zu schwer befundenen wurden dann geöffnet und ihr Inhalt nadgezählt.

Man wird bei uns vielleicht vielfach den Kopf darüber schütteln, wie ein Staat eine so kolossal Summe in geprägtem Golde dem Verkehr entziehen und nutzlos daliegen lassen kann. Man vergeße aber nicht, bevor man urtheilt, daß das Vorhandensein baarer Geldes beim Beginn des Krieges so notwendig ist, wie Pulver und Blei. Ohne Geld kein Krieg.

Und wollte man warten, sich diesen unentbehrlichen nervus rerum am Morgen nach der Kriegserklärung zu verschaffen, so möchten in vielen Fällen derartige Anleihen nur mit großen Verlusten zu realisiren sein und vielleicht doch nicht zum Siege führen, wie die preußische Regierung zu ihrem Schaden bei Ausbruch des letzten Krieges erfahren hat. Sie legte eine 5% Anleihe von 100 Millionen Thaler zum Kurse von 88 auf, und erhielt mit knapper Noth nur 64,124,504 Thaler.

Freiwillige Gaben stehen in solchen Zeiten natürlicherweise noch seltener, und Alles, was der preußischen Regierung freiwillig angeboten ist, beläuft sich auf 394 Thaler 13 Groschen (1479 Fr. 15 Cts.). Wir müssen daher das Aufsparen einer großen Summe für den Kriegsfall als eine durchaus weise und ökonomische Maßregel der Regierung bezeichnen.